

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der 25. Änderung des Bebauungsplans E 18 – Schneidweg – der Stadt Geseke gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 die 25. Änderung des Bebauungsplanes E 18 – Schneidweg – der Stadt Geseke als Satzung wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt die 25. Änderung des Bebauungsplanes E 18 – Schneidweg – der Stadt Geseke einschließlich der Begründung.

Anlass für die 25. Änderung des Bebauungsplanes E 18 – Schneidweg – der Stadt Geseke ist das Anliegen mehrerer Eigentümer, ihre Grundstücke neu zu ordnen, um somit eine dichtere Wohnbebauung zuzulassen. Allein das Flurstück 791 weist eine amtliche Fläche von 3.278 m² auf und ist mit nur einem Wohnhaus bebaut, so dass bessere Ausnutzung des Grundstücks sinnvoll erscheint. Hierzu soll die überbaubare Fläche auf den Flurstücken 738, 790, 791 und 123 erweitert werden, so dass zukünftig vier Baugrundstücke, statt der bisher zwei, im rückwärtigen Bereich des Schneidweges bebaut werden können. Die Erschließung erfolgt über eine private Zuwegung.

Der räumliche Geltungsbereich für die 25. Änderung des Bebauungsplanes E 18 – Schneidweg – der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Die 25. Änderung des Bebauungsplanes E 18 – Schneidweg – der Stadt Geseke kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 011, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter Bauleitplanung/Bauleitplanverfahren einzusehen.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zur 25. Änderung des Bebauungsplanes E 18 – Schneidweg – der Stadt Geseke mit dem Ratsbeschluss vom 27.02.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 21.04.2020

gez. Dr. van der Velden
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet. Die 25. Änderung des Bebauungsplanes E 18 – Schneidweg – der Stadt Geseke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geseke, den 21.04.2020

gez. Dr. van der Velden
(Bürgermeister)